



## **Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für einen „Medienstaatsvertrag“**

---

September 2018

### **1. Einleitung**

Wir begrüßen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für die Fortentwicklung des Rundfunkstaatsvertrages zu einem modernisierten Medienstaatsvertrag („MStV-E“). Twitch ([www.twitch.tv](http://www.twitch.tv)) ist das weltweit führende Social-Media-Angebot für Gaming-Inhalte. Unser Unternehmen hat seinen Sitz in San Francisco, USA. In Deutschland haben wir Büros in Hamburg und Berlin (siehe unter 2. für einige weitere Details). Unsere Anmerkungen zu den Vorschlägen des MStV-E konzentrieren sich auf den Rundfunkbegriff (dazu unter 3.) sowie auf einige grundsätzlichere Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Regulierung von Intermediären (dazu unter 4.).

### **2. Twitch**

Twitch – seit 2014 eine hundertprozentige Tochter von Amazon – ist ein Online-Video-Dienst, der sich primär auf das Live-Streaming von Gaming-Inhalten fokussiert. Dazu gehören Übertragungen von eSport-Veranstaltungen ebenso wie Live-Streams einzelner Spieler (sog. „Let’s-Player“) und Talkshows zu Gaming-Themen. Der Großteil der Twitch-Inhalte ist nutzergeneriert. Allerdings nutzen auch etablierte Medienunternehmen Twitch, um sich eine Präsenz und Nutzerbasis im Gaming-Umfeld zu schaffen. Dazu zählen z.B. die BBC, Disney und Vice TV. Obwohl Twitch auch Upload-Möglichkeiten für vorproduzierte (On-Demand) Inhalte anbietet, wird der weit überwiegende Teil der Inhalte live verbreitet.

Die Twitch-Inhalte werden in einem breiten Spektrum sog. „Channels“ angeboten. Diese Kanäle werden zu einem großen Teil von Einzelpersonen, unseren sog. „Channel Partnern“, auf (halb-)professioneller Basis oder als reines Hobby betrieben. Häufig haben diese Kanäle nur wenige hundert Zuschauer – wenn überhaupt. Channel Partner, die sich hierfür qualifizieren, können an unseren Affiliate- oder Partner-Programmen teilnehmen und ihr Angebot auf verschiedene Weise monetarisieren. Insbesondere können Zuschauer auf Twitch einzelne Kanäle kostenpflichtig abonnieren. Zudem können sie mit der sog. „Cheer“-Funktion ihre persönlichen Highlights im Angebot eines Channel Partners „bejubeln“ und dafür digitale Güter (sog. „Bits“) einsetzen. Twitch zahlt dem Channel Partner dann für jedes Bit, das in seinem Kanal verbraucht wurde, einen US-Cent. Channels, die an unserem Partner-Programm teilnehmen, erhalten zudem einen Anteil der Werbeerlöse, die wir mit ihren Inhalten erzielen.

### **3. Anmerkungen zum Rundfunkbegriff**

#### **3.1. Allgemeine Anmerkungen**

Die Debatte über die Anwendbarkeit deutschen Rundfunkrechts auf unsere Channel Partner, zum Beispiel auf PietSmiet oder Gronkh, haben wir eng verfolgt – schon seit die Landesmedienanstalten erstmalig auf Streamer zugingen und sie dazu aufforderten, entweder eine Rundfunkzulassung zu beantragen oder ihr Angebot einzustellen. Als Twitch haben wir ein besonderes Interesse daran, es der Gaming-Community so leicht wie möglich zu machen, ihre Inhalte li-



ve über unseren Dienst zu übertragen. Die Verfahren der Landesmedienanstalten haben jedoch für erhebliche Verunsicherung über den Rechtsrahmen für solche Streaming-Aktivitäten gesorgt. Unsere Channel Partner befürchten, mit ihren Kanälen Gegenstand weitreichender Regulierung zu werden. Viele von ihnen erwägen deshalb, ihre Kanäle einzustellen oder ins Ausland zu verlagern, bis in Deutschland angemessene Rahmenbedingungen gelten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es im Grundsatz ausdrücklich, dass der MStV-E Vorschläge zur Deregulierung von „Bagatellrundfunk“ vorsieht. Dadurch können Dienste aus dem Geltungsbereich bestimmter rundfunkrechtlicher Vorgaben ausgenommen werden, wo dafür aufgrund der geringen regulatorischen Relevanz dieser Angebote kein Bedarf besteht. So wird ein besserer Rechtsrahmen für Streaming-Dienste geschaffen, ohne grundsätzliche Prinzipien des Rundfunkrechts ändern zu müssen. Insbesondere kann die etablierte Unterscheidung zwischen den verschiedenen Dienstekategorien (linearer Rundfunk bzw. non-lineare Telemedienangebote) erhalten bleiben – so wie sie auch von der AVMD-Richtlinie vorgeschrieben ist.

Gleichwohl sehen wir in einigen Bereichen Potenzial, den MStV-E noch weiter zu verbessern:

- **Die Kriterien zur Ermittlung der Nutzerzahlen für die Einordnung eines Rundfunkprogramms als „Bagatellrundfunk“ sollten detaillierter ausgestaltet werden.** Insbesondere sollte die maßgebliche Messgröße klargestellt werden (Unique User oder einzelne Klicks), und worauf sich diese beziehen soll (auf die Nutzung des jeweiligen Kanals an sich oder auf die Nutzung der einzelnen Inhalte, die über den Kanal verbreitet werden). Diese Konkretisierungen sollten unmittelbar im neuen Staatsvertrag erfolgen und nicht dem Satzungsrecht der Landesmedienanstalten vorbehalten bleiben.
- **Einige weitergehende Verpflichtungen, die an die Einordnung als „Rundfunkprogramm“ anknüpfen, sollten für „Bagatellrundfunk“ nicht gelten.** Ohne Zulassungspflicht besteht kein Bedarf für die Melde- und Berichtspflichten, die heute mit der Zulassung einhergehen. Insbesondere sollten daher die folgenden Bestimmungen für „Bagatellrundfunk“ nicht gelten:
  - Erklärungen zu Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse des Anbieters (§§ 21 Abs. 7, 29 Satz 1 RStV);
  - Bekanntmachung von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 23 Abs. 1 RStV); und
  - Jährliche Vorlage einer Aufstellung der Programmbezugsquellen (§ 23 Abs. 2 RStV).
- **Der Begriff „Bagatellrundfunk“ sollte durch „zulassungsfreien Rundfunk“ ersetzt werden.** Die Bezeichnung als „Bagatelle“ hat einen negativen und abwertenden Beiklang. Der Begriff „zulassungsfreier Rundfunk“ würde darüber hinaus auch die Intention des Gesetzgebers besser wiedergeben, (nur) eine Ausnahme von der Zulassungspflicht zu etablieren, die rechtliche Einordnung der jeweiligen Angebote als „Rundfunkprogramme“ aber gerade nicht anzutasten.

Siehe unten im Detail zu unseren einzelnen Anmerkungen.



### 3.2. Einzelanmerkungen

MStV-E	Anmerkung Twitch
<b>I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften</b>	
<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>	
(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von <u>journalistisch-redaktionell gestalteten</u> Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades <u>mittels Telekommunikation</u> .	Keine Anmerkungen.
<b>III. Abschnitt – Vorschriften für den privaten Rundfunk</b>	
<b>§ 20 Zulassung</b>	
(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung; <u>§ 20 b bleibt unberührt.</u> [...]	Wir schlagen vor, das Verhältnis zwischen der Zulassungspflicht aus § 20 RStV und der Ausnahme nach § 20b MStV-E weiter auszugestalten.  Die vorgeschlagenen Regelungen berücksichtigen nämlich noch nicht hinreichend den Fall, dass sich ein zulassungsfreies Rundfunkprogramm so weit fortentwickelt, dass die Ausnahmen nach § 20b MStV-E nicht mehr anwendbar sind (z.B. durch Zuwächse bei der Nutzerzahl). Nach dem derzeitigen Entwurf müsste der Anbieter sein Angebot in einem solchen Fall umgehend einstellen, eine Zulassung beantragen und (mindestens) den Ablauf der zweimonatigen Frist aus § 20 Abs. 2 MStV-E abwarten. Erst dann könnte er seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Dies wäre unangemessen und ist so vermutlich auch nicht gewollt. Wir schlagen deshalb vor, entweder hier oder in § 20b MStV-E flexible Übergangsregelungen vorzusehen, um solche unerwünschten Situationen zu vermeiden.
(2) <u>Die Zulassung ist in den Fällen der §§ 7 Abs. 11, Satz 2, 25 Abs. 4 Satz 3 und 31 Abs. 4 und Abs. 6 schriftlich zu erteilen; im Übrigen kann sie</u>	Wir begrüßen die Einführung einer fiktiven Rundfunkzulassung. In Kombination mit den reduzierten formellen Anforderungen an den Zulassungsantrag kann dieser Ansatz die bürokratischen Hürden für alle Rundfunkprogramme reduzieren, die nach § 20b MStV-E nicht ohnehin bereits zulassungs-



MStV-E	Anmerkung Twitch
<p><u>schriftlich oder im Wege der Zulassungsfiktion erfolgen. Sie gilt als erteilt, wenn sie von der zuständigen Landesmedienanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen versagt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit, insbesondere wegen der notwendigen Einbeziehung der zuständigen Organe der Landesmedienanstalten, gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen.</u></p>	<p>frei sind.</p>
<p><b>§ 20 b Bagatellrundfunk</b></p>	
<p><u>(1) Keiner Zulassung bedürfen</u></p>	<p>Rundfunkprogramme im Sinne dieser Vorschrift als „<i>Bagatel- le</i>“ zu bezeichnen, hat einen negativen und abwertenden Bei- klang. Wir schlagen daher vor, den § 20b MStV-E mit „Zulas- sungsfreier Rundfunk“ zu überschreiben. Dies würde insbe- sondere den Sinn und Zweck der Vorschrift besser wiederge- ben, der schließlich darin liegt, eine Ausnahme von der Zulas- sungspflicht vorzusehen, ohne zugleich die materiellrechtli- che Einordnung der betroffenen Dienste als „Rundfunk“ anzu- tasten.</p>
<p><u>1. Rundfunkprogramme, die aufgrund ihrer geringen jour- nalistisch-redaktionellen Ge- staltung, ihrer begrenzten Dauer und Häufigkeit der Verbreitung, ihrer fehlenden Einbindung in einen auf Dau- er angelegten Sendeplan oder aus anderen vergleich- baren Gründen nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbil-</u></p>	<p>Wir begrüßen die Einführung flexibler <i>qualitativer</i> Kriterien, die den Landesmedienanstalten im Einzelfall eine passge- naue Entscheidung über die Ausnahme von Rundfunkpro- grammen von der Zulassungspflicht ermöglichen. Wir halten diese Kriterien auch nicht für zu unbestimmt, denn die Lan- desmedienanstalten können sie in einer Satzung nach § 20b Abs. 2 MStV-E weiter konkretisieren. Zudem können Anbie- ter in Zweifelsfällen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Satz 2 bei der Landesmedienanstalt beantragen und so in einem Verfahren Rechtssicherheit erlangen, das sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat.</p>



MStV-E	Anmerkung Twitch
<u>dung entfalten,</u>	
2. <u>Rundfunkprogramme, die jedenfalls weniger als 5.000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,</u>	Keine Anmerkungen.
3. <u>Rundfunkprogramme im Internet, die regelmäßig im Monatsdurchschnitt weniger als 20.000 Zuschauer erreichen</u>	<p>Wir begrüßen es, dass der MStV-E eine internetspezifische <i>quantitative</i> Ausnahme von der Zulassungspflicht vorsieht. Die aktuelle Ausnahme in § 2 Abs. 3 RStV, die auf die zeitgleiche Empfangbarkeit durch 500 Zuschauer abstellt, ist für Rundfunkprogramme im Internet nicht geeignet. Solche Angebote sind technisch immer für eine unbegrenzte Nutzerzahl verfügbar, auch wenn die tatsächliche Nutzerzahl letztlich derart gering ist, dass sie eine Zulassungspflicht nicht rechtfertigen kann.</p> <p>Wir schlagen diesbezüglich aber die folgenden Klarstellungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausnahme sollte sich auf „Unique User“, also auf einzelne Nutzer beziehen, und nicht lediglich auf „Zuschauer“. Im Internet gelten grundsätzlich zwei relevante Messgrößen: (a) Unique User und (b) Seitenzugriffe oder Klicks. Jeder Unique User kann sich zu mehreren verschiedenen Zeiten in einen Stream einschalten und dadurch mehrere Zugriffe/Klicks erzeugen. Wir schlagen daher vor, die erstgenannte Messgröße zu verwenden, da sie die Relevanz eines Dienstes für die Meinungsbildung zutreffender erfasst. Diese Relevanz beruht nämlich nicht auf darauf, wie oft (die gleichen) Nutzer auf einen Dienst zugreifen, sondern wie viele (verschiedene) Nutzer dies tun. Genauso werden auch Zuschauereinteile beim herkömmlichen Fernsehen gemessen, zum Beispiel für die Zwecke des Medienkonzentrationsrechts (vgl. § 27 RStV). Zudem würde die vorgeschlagene Konkretisierung für einen Gleichlauf mit § 53c Abs. 2 MStV-E sorgen.</li> <li>• Es sollte klargestellt werden, dass die Grenze von 20.000 Unique User im Monatsschnitt über einen Zeitraum von zwölf Monaten überschritten werden muss, also nicht jeder Monat einzeln zu betrachten ist. Andernfalls würden Streaming-Angebote mit einer nur kurzzeitigen Nutzungsspitze plötzlich aus dem Anwendungsbereich der Ausnahme herausfallen und müssten einen Zulassungsantrag stellen, auch wenn die Nutzerzahl gleich wieder unter die 20.000er-Grenze fällt. Auch hier bietet das Medienkon-</li> </ul>



MStV-E	Anmerkung Twitch
<p><u>[oder vorwiegend dem Vorführen und Kommentieren des Spielens eines virtuellen Spiels dienen].</u></p>	<p>zentrationenrecht Orientierung, wo ebenfalls eine Durchschnittsbetrachtung der Zuschaueranteile über einen Zwölf-Monatszeitraum maßgeblich ist (vgl. § 27 Abs. 1 RStV).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte klargestellt werden, dass bei der Erhebung der relevanten Nutzerzahlen alle Dienste und Verbreitungswege einzubeziehen sind, über die das jeweilige Programm verfügbar ist. Manche Streaming-Angebote werden simultan über verschiedene Wege verbreitet (so wie z.B. ein traditionelles Fernsehprogramm per Satellit und Kabel oder über mehrere Kabelnetze verfügbar sein kann). In einem solchen Fall sollten die Nutzerzahlen aller Verbreitungswege addiert werden.</li> </ul> <p>Wir begrüßen die Einführung einer Gaming-spezifischen Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rundfunkprogramme, die primär Gaming-Aktivitäten übertragen, sind grundsätzlich weniger bedeutsam für die öffentliche Meinungsbildung als andere Angebote. Ihre Inhalte beschränken sich auf ein einziges Thema, und sie dienen ausschließlich Unterhaltungszwecken. Mit ähnlicher Begründung hat sich der Bund bei der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes dazu entschieden, die dortigen Hate-Speech-Regelungen nur auf „allgemeine“ soziale Netzwerke anzuwenden und gerade nicht auf Dienste, die – wie Twitch – nur zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.</li> <li>• Die grundsätzliche Ausnahme von Rundfunkprogrammen mit Gaming-Bezug von der Zulassungspflicht führt auch ansonsten zu keinen relevanten regulatorischen Nachteilen. Alle materiellen Vorgaben, die an Rundfunkprogramme gerichtet sind, wären auf solche Angebote weiterhin anwendbar, auch wenn sie zulassungsfrei betrieben werden dürften – denn deren Klassifizierung als „Rundfunk“ bliebe unberührt. Folglich würden die rundfunkspezifischen Werbebeschränkungen ebenso gelten wie auch alle Jugendschutzvorgaben für Rundfunkprogramme. Mit der Impressumspflicht ist überdies gewährleistet, dass der Anbieter seine Identität offenlegen muss und demgemäß von der zuständigen Landesmedienanstalt auch mit Aufsichtsmaßnahmen verfolgt werden kann.</li> </ul>
<p><u>Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigt die Zulas-</u></p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit, durch den Antrag auf eine medienrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für</p>



MStV-E	Anmerkung Twitch
<p><u>sungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung.</u></p>	<p>Rechtsklarheit sorgen zu können. Dies ist ein guter Weg, Veranstaltern die Möglichkeit zu verschaffen, Klarheit über die Anwendbarkeit des § 20b Abs. 1 MStV-E auf ihren Dienst zu erlangen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die eher dynamischen qualitativen Kriterien, die § 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MStV-E vorsieht. Etwaige Gebühren für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung sollten allerdings wesentlich niedriger bemessen sein als die Gebühren für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages.</p>
<p><u>(2) Die Landesmedienanstalten regeln das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Abs. 1 durch Satzung.</u></p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Landesmedienanstalten die staatsvertraglichen Regelungen durch Satzungen konkretisieren können. Dadurch können sie flexibler auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen reagieren. Allerdings kann eine Satzungsermächtigung nicht die erforderliche Klarheit im Text der vorgeschlagenen Regelungen selbst ersetzen. Insbesondere müssen die oben vorgeschlagenen Klarstellungen zu § 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MStV-E im Staatsvertrag selbst erfolgen. Umgekehrt können Konkretisierungen zu den qualitativen Kriterien bei § 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MStV-E sehr wohl auch per Satzung erfolgen.</p> <p>Außerdem muss klar sein, dass Satzungen nach dieser Vorschrift keine Regelungen vorsehen dürfen, die die Zulassungsfreiheit faktisch unterlaufen oder einschränken würden, z.B. durch die Einführung einer Anzeigepflicht für zulassungsfreie Rundfunkprogramme. Das gleiche gilt für Vorgaben, die sich an Dritte richten (z.B. an Anbieter von Medienplattformen oder Medienintermediären).</p>
<p><u>(3) Vor dem (Datum des Inkrafttretens des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages) angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach § 20.</u></p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
	<p>Unseres Erachtens sollte § 20b MStV-E um einen neuen Abs. 4 ergänzt werden, der klarstellt, dass § 20b RStV auf solche Rundfunkprogramme nicht anwendbar ist, die von einer juristischen Person veranstaltet werden, der gemäß § 20a Abs. 3 RStV keine Rundfunkzulassung erteilt werden dürfte. § 20a Abs. 3 RStV schließt inländische und ausländische</p>



MStV-E	Anmerkung Twitch
	<p>sche staatliche Stellen oder politische Parteien vom Erwerb einer Rundfunkzulassung und damit (bislang) auch von der Veranstaltung von Rundfunk aus. Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Staatsferne des Rundfunks sollte dieser Ausschluss auch in einem zulassungsfreien Bereich aufrechterhalten werden. Auch bei zulassungsfreien Rundfunkprogrammen handelt es sich um „Rundfunk“, weshalb auch diese Programme frei von staatlicher Einflussnahme bleiben sollten.</p>
<p><b>§ 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren</b></p>	
<p><u>(1) In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.</u></p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
<p><u>(2) Sofern erforderlich hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf [...]</u></p>	<p>Wir begrüßen es, dass der MStV-E gestufte Dokumentationspflichten für Zulassungsanträge vorsieht, nach denen insbesondere die derzeit in § 21 Abs. 2 MStV-E aufgezählten Unterlagen nicht in allen Fällen, sondern nur auf ausdrückliche Anforderung der Landesmedienanstalt vorgelegt werden müssen.</p>
<p><u>(8) Ein Zulassungsantrag ist nach Eingang bei der zuständigen Landesmedienanstalt vollständig, wenn der Antragsteller die von der Landesmedienanstalt geforderten Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 7 vorgelegt hat. Der Zulassungsantrag gilt als vollständig, sofern die Landesmedienanstalt die Unvollständigkeit der Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 7 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beanstandet.</u></p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>





#### 4. Anmerkungen zu Medienintermediären

Intermediäre spielen heute grundsätzlich eine wichtige Rolle bei der Schaffung neuer und innovativer Wege, über die Anbieter audiovisueller Angebote ein Publikum für ihre Inhalte finden können. Dies gilt für die Aggregation von Inhalten, aber auch für Empfehlungen, Suchfunktionen und Social-Media-Features. Intermediäre sorgen für bessere Auswahlmöglichkeiten für die Nutzer und damit letztlich für mehr Medienvielfalt.

Zusätzliche Regulierungsmaßnahmen rechtfertigen Medienintermediäre allerdings nicht – weder in der durch den MStV-E vorgeschlagenen Form noch anderswie. Dazu wären zunächst konkrete Anhaltspunkte für einen entsprechenden Regulierungsbedarf erforderlich. Insbesondere wäre zu zeigen, dass ohne eine solche Regulierung eine Gefahr für die Medienvielfalt bestünde. Davon kann aus unserer Sicht aber keine Rede sein.

Schon das allgemeine Kartellrecht bietet vielmehr eine hinreichende Grundlage, um etwaigen neuen Gefährdungslagen zu begegnen. Dies gilt insbesondere, soweit der MStV-E neue Vorgaben für „*besonders marktmächtige Medienintermediäre*“ vorsieht (vgl. die Erläuterungen zu § 53e MStV-E). Die Kartellbehörden – und der Gesetzgeber – wenden bereits heute das Kartellrecht auch auf Medienintermediäre an; die dafür erforderlichen Mittel stehen ihnen also bereits zur Verfügung. Das zeigt etwa das Verfahren der Europäischen Kommission gegen „Google Shopping“ oder, aus dem Bereich der Gesetzgebung, die 9. GWB-Novelle mit ihren Anpassungen an digitale Geschäftsmodelle. Gerade im Fall von Google Shopping ging es um eine angebliche Diskriminierung mittels einer Suchmaschine. Die Kommission wendet hier Art. 101 AEUV an, ohne dass es spezieller sektorspezifischer Vorgaben bedürfte. Im Gegenteil würden neue Kategorien „*marktmächtiger*“ Intermediäre vermutlich zwischen kleineren, nicht regulierten Angeboten und Intermediären mit tatsächlich beherrschender Marktmacht im kartellrechtlichen Sinne rangieren. Dies würde zu Unsicherheiten bezüglich sich überschneidender (und möglicherweise widersprechender) Zuständigkeiten und materieller Anforderungen führen.

Wir empfehlen daher, den MStV-E mit dem Ziel zu überdenken, von der Einführung jeglicher Regulierung von Intermediären abzusehen. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch davon ab, detaillierte Kommentare zu den einzelnen Vorschlägen hierzu einzureichen.

\* \* \* \* \*